

Baurecht

LVwG 50.7-2745/2023 vom 09.02.2024:

Nach § 7 Abs 2 zweiter Satz und Abs 3 letzter Satz GAEG darf die Bewilligung in Bezug auf ein schutzwürdiges Bauwerk jedenfalls dann nicht erteilt werden, wenn die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 GAEG beeinträchtigt wird. § 7 Abs 2 zweiter Satz und Abs 3 letzter Satz GAEG knüpfen damit ausdrücklich an das schutzwürdige Bauwerk selbst an. Hierbei handelt es sich somit um eine zusätzlich zum Einfügungsgebot zu erfüllende Genehmigungsvoraussetzung. Dies ist auch insofern konsistent, als § 4 GAEG – anders als § 7 Abs 1 leg cit – nicht auf den spezifischen “betreffenden Stadtteil”, sondern auf die Schutzwürdigkeit des Bauwerks, die sich aus der (historischen, kulturellen bzw künstlerischen) Bedeutung für das (gesamte) Stadtbild ergibt (vgl. VwGH 1.4.2008, 2006/06/0238), abstellt. Daran vermag auch das Vorbringen, wonach aufgrund der zwischenzeitig eingetretenen Veränderungen im betreffenden Stadtteil eine neuerliche gutachterliche Prüfung erfolgen hätte müssen, nichts zu ändern.

LVwG 50.7-3453/2024 vom 25.09.2024:

Der Landesgesetzgeber hat solche Vorhaben für bewilligungsfrei erklärt, die typischerweise eine geringe (Eingriffs-)Relevanz aufweisen. In diesem Sinn sollen etwa Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m lediglich der Meldepflicht unterliegen (§ 21 Abs 1 Z 2 lit n Stmk BauG). Demgegenüber wäre es nicht nachvollziehbar, wenn (idR entlang der Nachbargrenze errichtete) Zäune, die funktionell durch angebrachte PV-Module auch als Photovoltaikanlagen dienen und deren Höhe 1,5 m deutlich überschreiten, ausschließlich der Meldepflicht nach § 21 Abs 1 Z 2 lit o Stmk BauG unterfallen sollen, da hierdurch die Genehmigungspflicht nach § 20 Abs 1 Z 2 lit g Stmk BauG negiert und umgangen werden würde. Daran ändert auch der Umstand, dass Photovoltaikanlagen bis zur einer Brutto-Fläche von 400 m² lediglich gemäß § 21 Abs 1 Z 2 lit o Stmk BauG meldepflichtig sind, sofern sie eine Höhe von 3,50 m nicht

überschreiten, nichts. Ist eine (doppelfunktionale) Zaunanlage mitsamt PV-Modulen neben der Funktion als Photovoltaikanlage auch als Einfriedung zu qualifizieren, müssen auch die Vorgaben betreffend Einfriedungen (zusätzlich) beachtet und eingehalten werden.

LVwG 50.4-2404/2020 vom 08.03.2022:

Rechtssatz 1

Die aus dem Eigentumsrecht erfließende Dispositionsfreiheit des Eigentümers darüber, ob eine bauliche Anlage zu erhalten oder abzutragen ist, bedeutet nicht, dass es der Baubehörde verwehrt ist, einen Abbruchauftrag zu erlassen, wenn sie mit Rücksicht auf Anzahl und Umfang der Baugebrechen die Instandsetzung für wirtschaftlich nicht zumutbar hält, (so VwGH 22.11.1965, 0512/65, VwSlg. 6802 A/165; VwGH 09.06.1965, 0425/64). Der VwGH begründet die Zulässigkeit der Erteilung eines Abbruchauftrags im Fall der eigentlich wirtschaftlich unzumutbaren Instandsetzung auch gegenüber jenem Eigentümer, der aus besonderen, in seiner Person gelegenen Gründen eine unwirtschaftliche Instandsetzung vornehmen will, damit, dass der Eigentümer die Behebung der Baugebrechen bis zur Vollstreckung des Abbruchauftrags vornehmen kann (vgl. VwGH 22.11.1965, 0512/65, VwSlg. 6802 A/1965) und somit für das Vollstreckungsverfahren eine Änderung des Sachverhalts schaffen würde, die der Vollstreckung entgegensteht.

Rechtssatz 2

Damit die Argumentation für die Rechtfertigung eines in das Eigentumsgrundrecht des allenfalls Sanierungswilligen gravierend eingreifenden Abbruchauftrags greift, muss die Frist für die Bemessung der Erfüllung des Abbruchauftrags so bemessen sein, dass in diesem Zeitraum auch eine allfällige Instandsetzung der Baugebrechen Platz greifen kann. Ebenso wie bei der Festsetzung der zur Behebung von Baugebrechen zu bestimmenden Frist auch auf wirtschaftliche Rücksichten Bedacht zu nehmen ist (vgl. VwGH 01.07.1986, 86/05/0053 und 0054; 27.02.1962, VwSlg 5732 A/1962), ist bei der Bemessung der Frist für die Erfüllung des Abbruchauftrags auch die auf Grund des Eigentumsgrundrechts gebotene, nach wie vor vorhandene Dispositionsfreiheit des Eigentümers zu berücksichtigen, die Baugebrechen anstelle der Abtragung der baulichen Anlage durch deren Sanierung zu beheben.

LVwG 50.4-8521/2022 vom 15.01.2024:

§ 33 Abs 5 Z 2 Stmk ROG bedeutet „nur“, dass das Bauvorhaben aus diesem – nämlich raumordnungsrechtlichen – Blickwinkel zulässig ist, nicht aber, dass dieser Neubau auf demselben Standort nicht die in § 13 Abs 1 und Abs 2 Stmk BauG vorgesehenen Abstände einhalten müsste.

LVwG 50.4-5877/2022 vom 28.06.2023:

Auch eine Werbeanlage kann grundsätzlich ein Superädifikat sein und sonderrechtsfähig sein, sofern objektiv auf eine mangelnde Belassungsabsicht geschlossen werden kann. Ist dies aber nicht der Fall, handelt es sich bei einer – grundfesten – Werbeanlage um ein sonderrechtsunfähiges Bauwerk iSd § 297 ABGB, das als Zugehör nach dem Grundsatz „superficies solo cedit“ in das Eigentum des Grundeigentümers fällt (vgl. zur Beurteilung, wann eine Werbetafel ein Superädifikat darstellt, das Erkenntnis des LVwG NÖ vom 20.10.2020, LVwG-AV-298/001-2020, und die dieses Erkenntnis bestätigende Entscheidung des VwGH vom 29.01.2021, Ra 2020/05/0252; vgl. auch zur Belassungsabsicht als entscheidendes Kriterium für die Qualifikation als sonderrechtsunfähiges Bauwerk iSd § 297 ABGB OGH 16.04.1987, 7 Ob 513/87, SZ 60/66; OGH 23.9.2020, 1 Ob 139/20b).

LVwG 30.39-385/2024 vom 27.05.2024:

Rechtssatz 1

§ 118 Abs 2 Z 2 Stmk BauG normiert die Strafbarkeit der konsenslosen Ausführung eines Bauvorhabens. Dabei handelt es sich um ein Zustandsdelikt, sodass das strafbare Verhalten in dem Zeitpunkt aufhört, in dem die Bauführung abgeschlossen ist, wohingegen die Aufrechterhaltung des konsenslosen Zustands nicht unter Strafsanktion gestellt ist (vgl. zur Vorgängerbestimmung des § 73 iVm § 57 Stmk Bauordnung 1968 VwGH 22.06.1995, 93/06/0010, weiters VwGH 17.5.1990, 89/06/0138; 22.9.1988, 88/06/0063).

Rechtssatz 2

Die Verjährungsfrist iZm einer Übertretung nach § 118 Abs 2 Z 2 Stmk BauG beginnt vom Zeitpunkt des Abschlusses der dem Beschuldigten angelasteten baulichen Maßnahmen zu laufen, mag der Bau auch noch nicht fertiggestellt sein (vgl.

VwGH 16.10.2017, Ra 2015/05/0052 zur OÖ BauO mit Hinweis auf VwGH 22.06.1995, 93/06/0010 zur Vorgängerbestimmung der Stmk BauO 1968).

LVwG 50.4-2491/2021-39 vom 21.09.2023:

Bei einer Geländer-Rahmenkonstruktion, die das (rechtswidrig) als Balkon genutzte Vordach umfriedet, handelt es sich um einen Zubau zum Gebäude, da dieses Geländer das Vordach, an das es montiert ist, der Höhe nach vergrößert. Die Qualifikation als Zubau iSd § 4 Z 64 Stmk BauG setzt nämlich nicht voraus, dass eine Vergrößerung des Bauvolumens erfolgt, sondern ist auch dann erfüllt, wenn damit keine raumbildende Anlage errichtet wird.

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht

LVwG 70.35-1349/2023 vom 18.07.2023:

Rechtssatz 1

Ein Schulwechsel im Sinne des § 23 Abs 2 StPEG während eines schon laufenden Volksschulbesuches stellt sowohl eine Belastung als auch einen gewissen Aufwand dar. Zur Genehmigung müssen daher nachvollziehbare Gründe vorliegen.

Rechtssatz 2

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches im Sinne des § 23 Abs. 2 StPEG jedenfalls nicht davon abhängig gemacht werden, dass die genannten Umstände den beantragten sprengelfremden Schulbesuch „zwingend“ erfordern. Vielmehr ist sie dann zu erteilen, wenn die Umstände insgesamt für den sprengelfremden Schulbesuch sprechen (VwGH 09.10.2000, 98/10/0355; 31.07.2009, 2009/10/0158). Das Für und Wider ist daher abzuwägen.

LVwG 30.35-3925/2023 vom 07.02.2024:

Der Besuch einer Schule im Ausland im Fernstudium (Homeschooling) entspricht nicht den Voraussetzungen des § 13 SchPflG, weil bei dieser Form der Unterrichtsteilnahme kein Besuch einer „Schule“ vorliegt (vgl. VwGH vom 24.01.2023, Ra 2021/10/0123).

LVwG 70.5-987/2023 vom 15.06.2023:

Die Definition des § 21 Abs 1 StPEG entspricht auch der des § 13 Abs 7 erster Satz Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und wird der Begriff des „Wohnens“ in der Fachliteratur als „regelmäßiger Aufenthalt einschließlich der Nächtigung während des Schuljahres“ definiert. Für eine Sprengelzugehörigkeit (und auch für eine rechtskonforme Vorschreibung von Gastschulbeiträgen gemäß § 35 Abs 1 Z 2 StPEG) ist vorauszusetzen, dass der betreffende Schüler sich tatsächlich am Nebenwohnsitz aufhält, dort auch nächtigt und vom Nebenwohnsitz aus regelmäßig die Pflichtschule besucht.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 30.18-2604/2020 vom 18.08.2021:

Rechtssatz 1

Nach dem klaren Wortlaut des § 112 Abs 1 Z 1 FPG muss der Fremde ohne Reisedokument und ohne erforderliche Berechtigung zur Einreise nach Österreich gebracht worden sein. Diese beiden Tatbestandselemente müssen nach dem klaren Wortlaut kumulativ vorliegen. Das bedeutet, reist der Fremde ein und verfügt dieser zwar über ein Reisedokument (Reisepass), jedoch ohne erforderliche Berechtigung, ist keine Strafbarkeit gegeben.

Rechtssatz 2

§ 112 Abs 1 Z 1 FPG setzt voraus, dass es tatsächlich zur rechtswidrigen Einreise kommt. Nach dem Gesetzeswortlaut ist der Beförderungsunternehmer nämlich nur dann strafbar, wenn ein Fremder als Folge dieser Handlung tatsächlich rechtswidrig nach Österreich einreist. Es handelt sich bei der Bestimmung um ein Erfolgsdelikt und ist der Tatbestand nur verwirklicht, wenn tatsächlich eine Einreise erfolgt.

LVwG 30.20-1501/2024 vom 08.07.2024:

Wird aufgrund einer führenden Rolle bei einer Versammlung während des gesamten Marsches durchgehend besonderer Einfluss auf die Teilnehmer genommen, werden über Megaphon Ansprachen gehalten, die Geschwindigkeit sowie die Richtung des Marsches vorgegeben und Parolen gerufen, die von den anderen Teilnehmern übernommen werden, und die Lautsprecheranlage bedient, dann liegt jedenfalls eine Veranstalter eigenschaft iSd § 2 Abs 1 VersG vor.

LVwG 20.32-444/2024 vom 31.07.2024:

Rechtssatz 1

Die Prüfung, ob die Verfügung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG rechtlich geboten ist, hat immer anhand des Einzelfalles zu erfolgen. Für den Fall, dass die vermeintlich gefährdete Person den vermeintlichen Gefahrenbereich bereits verlassen hat, dh. die akute Gefährdungssituation von den einschreitenden Beamten vor Ort nicht selbst wahrgenommen werden kann und von diesen nur von Hören-Sagen beurteilt werden muss, bedarf es vor der Verfügung einer Zwangsmaßnahme einer eingehenden Hinterfragung der Umstände.

Rechtssatz 2

Wenn eine vermeintlich gefährdete Person eine Anzeige über bereits länger zurückliegende vermeintliche Straftaten des vermeintlichen Gefährders erhebt und diese nicht aktenkundig sind, ist eine Hinterfragung der Hintergründe für dieses Handeln vor Verfügung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG besonders angezeigt. Selbstredend macht es einen Unterschied, ob ein Opfer aufgrund dessen Traumatisierung zunächst von der Erstattung einer Anzeige absieht und erst zu einem späteren Zeitpunkt den Mut aufbringt, die Polizei zu kontaktieren, oder, ob eine Anzeige möglicherweise als Mittel für niederschwellige Motive eingesetzt wird. Im Falle einer bevorstehenden Trennung oder Scheidung kann auch relevant sein, von wem die Trennung ausgeht, ob sich also die gefährdete Person oder der Gefährder trennen will. Oft führt das Verlassenwerden zu unbedachten Handlungen, wie zB. zu körperlichen Übergriffen gegenüber der verlassenden Person als auch zu Rachehandlungen der verlassenen Person in welcher Form auch immer.

Rechtssatz 3

Nicht näher spezifizierte Angstgefühle oder – zustände (etwa wie Panikattacken) sind für sich allein keinesfalls dazu geeignet, Grundlage für eine Gefährdungsprognose im Rahmen einer Verfügung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG zu sein. Ließe man die Angst allein genügen, würde man die Wegweisung allein von inneren Gegebenheiten eines Menschen abhängig machen, was mit der Bestimmung des § 38a SPG nicht bezweckt wurde.

LVwG 47.35-2128/2024 vom 14.10.2024

Rechtssatz 1

Gemäß § 53a Abs 1 NAG erwerben EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52 NAG), unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 51 oder § 52, nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Die Beschwerdeführerin ist seit November 2012 durchgehend in Österreich aufhältig und hat ihre Tochter in den Jahren 2014 bis 2022 Unterhalt geleistet. Die Beschwerdeführerin hat bis 2022 in Österreich keinerlei Sozialleistungen bezogen und konnte unter Berücksichtigung ihrer kroatischen Pensionsleistung sowie der familiären Unterstützung ihren Lebensunterhalt bestreiten. Damit hat sie sich in den Jahren 2014 bis 2019 fünf Jahre rechtmäßig als Angehörige im Sinne von § 52 Abs 1 Z 3 NAG in Österreich aufgehalten. Nach Ablauf dieser fünf Jahre hatte sie somit – unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen – das Recht auf Daueraufenthalt gemäß § 53 Abs 1 NAG erworben.

Rechtssatz 2

Im Lichte des umfassenden Einkommensbegriffes, der in § 5 StSUG und ergänzend in der StSUG-DVO normiert ist, sind vor dem Hintergrund des Zuflussprinzips gemäß § 5 Abs 2 StSUG alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die in einem Kalendermonat tatsächlich zufließen, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist die von der Beschwerdeführerin bezogene kroatische Pension jedenfalls zu berücksichtigen.

Rechtssatz 3

Grundprinzip der Sozialunterstützung ist die Subsidiarität. Leistungen sollen nur insofern gebühren, als dies zur Sicherung des Lebensbedarfes notwendig ist. Zusätzlich zur Berücksichtigung der eigenen Mittel gemäß § 5 StSUG hat der Bezugsberechtigte gemäß § 6 StSUG Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen gemäß § 8 und § 9 nicht oder nur in geringerem Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen. Da im konkreten Fall eine ausdrücklich und vollumfänglich erklärte Unterhaltsverpflichtung der Tochter vorliegt, erfolgt die Leistungszuerkennung unter der Bedingung, dass der Anspruch auf Unterhalt gegenüber der Tochter binnen der im Spruch genannten Frist verfolgt wird.

Rechtssatz 1

Gemäß §§ 4 und 5 StSHG ist im Falle eines Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe immer vorab zu prüfen ist, ob der Antragsteller über ein (ausreichendes) Einkommen verfügt, um seinen Lebensbedarf zu sichern, bzw. ob er den Lebensbedarf von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Dies ist Ausdruck zweier Grundprinzipien, die der Sozialhilfe innewohnen, nämlich der Subsidiarität und der Individualität. Die Sozialhilfe ist gewissermaßen das letzte soziale Auffangnetz und hat die Aufgabe, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Sie greift daher nur dann, wenn keine anderen ausreichenden Mittel vorhanden sind und sie soll im Sinne der Individualität den konkreten Bedürfnissen des jeweils einzelnen Hilfsbedürftigen entsprechen.

Rechtssatz 2

Als Leistungsvoraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe ist die mangelnde Bedarfsdeckung der hilfsbedürftigen Person durch Dritte anzusehen, wobei hier zwischen Leistungen Dritter und Ansprüchen gegenüber Dritten zu unterscheiden ist. Während Leistungen Dritter zur Deckung des Lebensbedarfes einer hilfesuchenden Person tatsächlich zur Verfügung stehen, verhält es sich mit Ansprüchen gegenüber Dritten etwas anders: Diese sind Forderungen gegenüber Dritten, auf die der Hilfeempfänger einen Anspruch hat und die zum Bedarf kongruent sind. Zu einem Spannungsverhältnis kann es dann kommen, wenn derartige Ansprüche gegen Dritte bestehen, aber Leistungen daraus nicht (oder nicht in voller Höhe) zufließen, weshalb in § 5 Abs 2 StSHG eine Rechtsverfolgungspflicht normiert ist, nach der die Hilfe der Gemeinschaft davon abhängig sein kann, dass die hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt. Gemäß § 5 Abs 2 StSHG haben Hilfeempfänger Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist.

Rechtssatz 3

Gemäß § 1284 ABGB handelt es sich in dem Falle, dass jemandem für Geld oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen wird, um einen Leibrentenvertrag. Für die vertragliche Zusicherung einer Leibrente gelten die §§ 1284 ff ABGB. Die hier zu klärende Frage ist, ob der Beschwerdeführer nach wie vor einen Anspruch auf die seinerzeit vereinbarte Indexierung, dh auf die damit einhergehende Erhöhung der Leibrente hat. Im Sinne der im StSHG angeordneten Rechtsverfolgungspflicht und in Entsprechung des Grundsatzes der Subsidiarität der

Sozialhilfe ist grundsätzlich ein Verzicht auf Ansprüche mit Einkommenscharakter kritisch zu prüfen und ist dann nicht beachtlich, wenn er offenbar den Zweck hat, den Versicherungsträger zu schädigen oder die Leistungspflicht der Sozialhilfe herbeizuführen (vgl. VwGH 01.07.1997, 95/08/0326; VwGH 17.02.2010, 2009/08/0286; OGH 30.03.1993, 10 ObS 233/92; OGH 23.07.2013, 10 ObS 77/13s).

Rechtssatz 4

Bezogen auf den Beschwerdefall ist festzuhalten, dass zwar beim seinerzeitigen Vertragsabschluss eine Indexanpassung der Leibrente vereinbart worden ist. Diese wurde aber von Beginn an niemals vollzogen. Dieser Verzicht wurde zudem nicht aus dem Grund getätigt, um dem Beschwerdeführer etwa die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu ermöglichen, sondern um das seinerzeit von ihm verkaufte Unternehmen abzusichern und dessen Fortführung zu ermöglichen. Es ist hierbei daher jedenfalls davon auszugehen, dass der Verzicht auf die Erhöhung schon vor Jahrzehnten und jedenfalls lange vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit und Beantragung der Sozialhilfe in Form der Restkosten-Übernahme erfolgt ist, weshalb keine Pflicht zur Verfolgung eines Erhöhungs- bzw. Indexanpassungsanspruches im Sinne von § 5 Abs 2 StSHG besteht.

Verkehrsrecht, Mixta

LVwG 42.30-1217/2024 vom 18.06.2024:

Die gesetzlichen Vorgaben des § 58 Abs 1 StVO, wonach jeder Lenker vor Inbetriebnahme eines KFZ seine körperliche und geistige Verfassung zu überprüfen hat, treffen auf junge Lenker ebenso wie auf ältere zu. Auch ist beim Lenken von KFZ geeignetes Schuhwerk zu verwenden, das ein Verheddern zwischen Pedal, Schuh und Fuß verhindert und ein Gefühl für die Pedalbedienung sicherstellt. Die Bedienung des KFZ hat gemäß den Benützungsbedingungen zu erfolgen, die Pedalbedienung entsprechend möglichst geradlinig. Eine Fehlbedienung durch das ausschließliche Verwenden des linken Beins von Lenkern mit zwei funktionsfähigen Beinen kann zwar gesetzlich nicht ausgeschlossen werden, ist aber nicht zulässig. Gerade in Schreck- und Notsituationen muss man automatisch das richtige Pedal treten können, zumal bei einer Gefahrenbremsung der erforderliche Druck auf die Pedale sonst nicht gewährleistet ist.

Rechtssatz 1

Das bewusste und gewollte Nebeneinanderfahren auf einer Autobahn (hier: auf beiden Fahrspuren und auf dem Pannestreifen), um folglich synchron abzubremesen und vorsätzlich, wenngleich mit eingeschalteter Warnblinkanlage, nebeneinanderfahrend auf etwa gleicher Höhe die Fahrbahn und auch den Pannestreifen für andere Straßenbenutzer gänzlich zu blockieren, wobei durch das Bremsmanöver bis zum Stillstand auch der nachfolgende Verkehr als Folge dazu gebracht wurde, ebenfalls bis zum Stillstand der Fahrzeuge abzubremesen, ist geeignet, besonders gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs 3 Z 3 FSG herbeizuführen.

Rechtssatz 2

Es ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die quasi kettenförmige gänzliche Blockade von Fahrbahn und Pannestreifen, welche nachfolgende Verkehrsteilnehmer aufgrund des gemeinsam durchgeführten Abbremsens bis zum Stillstand ohne jegliche Ausweichmöglichkeit auch zu einem Bremsmanöver veranlassen mussten, die von der Beschwerdeführerin gesetzten näher beschriebenen Handlungen im Rahmen dieses geplanten Fahrmanövers den beispielsweise bezeichneten strafbaren Handlungen an Unrechtsgehalt und Bedeutung im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen nach § 7 Abs 3 Z 3 FSG gleich kommen (vgl. z.B. VwGH 24.04.2001, 99/11/0218), sodass die im Rahmen dieses Fahrmanövers gesetzten Handlungen mit dem anschließenden Parken und Aussteigen auf der Autobahn auch ohne Warnweste als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG zu gelten haben.

Rechtssatz 3

In einem Fall, in welchem Klimaaktivisten mehrere Fahrzeuge auf der Autobahn anhalten und insofern auch keine Informationen über die beabsichtigte Blockade den Verkehrsteilnehmern vorab zuteil wurden, die ihre Dispositionen auf ein zeitgerechtes Ankommen am Zielort ausgerichtet hatten, von Seiten der Klimaaktivisten jedenfalls rücksichtslos Zeit der betroffenen Verkehrsteilnehmer in Anspruch genommen wird, wobei seitens der Klimaaktivisten die Störung der Verkehrsteilnehmer durch eine Blockade auf der Autobahn bezweckt wird, um damit auf ihr Anliegen (des Klimaschutzes) aufmerksam zu machen, um insbesondere die Gesetzgebung und Verwaltung zu gewünschten Handlungen zu bewegen, ist insofern sehr wohl auch eine gewisse Intension der Klimaaktivisten vorherrschend, möglichst viele Verkehrsteilnehmer im Rahmen ihrer Blockade zu behindern und als Folgewirkung an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern, und zwar unabhängig davon, wie problematisch

deren Unterbrechung für den einzelnen davon betroffenen Verkehrsteilnehmer sein kann, sodass insofern auch von besonderer Rücksichtslosigkeit im Sinne der Regelung des § 7 Abs 3 Z 3 FSG auszugehen wäre (vgl. *Bußjäger*, Klimaaktivismus und Führerschein, ZVR 2024/2, 5 f).

LVwG 30.30-1541/2024 vom 28.06.2024:

Ein in Haft befindlicher Verpflichteter zur Ablieferung eines über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerscheins ist zwar in seinen Möglichkeiten der Ablieferungspflicht gemäß § 29 Abs 3 FSG nachzukommen eingeschränkt, dazu aber keineswegs außerstande. Erst wenn er die ihm möglichen und zumutbaren Schritte unternommen hat, er jedoch seiner Ablieferungspflicht nicht nachkommen kann, ist von der Unmöglichkeit der Ablieferung des Führerscheins auszugehen.

LVwG 42.28-1374/2024 vom 15.05.2024:

Im Hinblick auf die von der Amtsärztin dargelegten Parameter zur „Wiedereignungsvoraussetzung“ im Zusammenhang mit der Entziehung der Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung iSd § 25 Abs 2 FSG ist auf § 18 Abs 5 FSG-GV zu verweisen, wonach eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung derselben Person innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der erstmaligen Untersuchung auf ausdrückliche Anordnung der Behörde erfolgen darf, ohne an die von der Amtsärztin vorgeschlagenen Parameter gebunden zu sein.

LVwG 42.26-3017/2023 vom 06.12.2023:

Anstelle der Absolvierung einer Fahrprüfung gemäß § 10 Abs 1 FSG, kann als Nachweis für die Befähigung des Antragsstellers nicht ein Amtssachverständiger für die fachliche Lenkereignung/fachliche Befähigung mit der Erstellung von Befund und Gutachten beauftragt werden.

LVwG 41.25-2591/2024 vom 22.07.2024:

Zeigt die Gewerbeinhaberin der Behörde die Bestellung einer Person als gewerberechtlichen Geschäftsführer gemäß § 345 Abs 1 iVm § 39 Abs 4 GewO an und liegt die Befähigung für das Gastgewerbe nach der Gastgewerbe-Verordnung nicht vor, ist auch im Anzeigeverfahren nach § 345 GewO das allfällige Vorliegen der individuellen Befähigung nach § 19 GewO zu prüfen. Bei Nichtvorliegen der Befähigung nach § 18 GewO wäre ein entsprechender Feststellungsbescheid nach § 345 Abs 5 GewO zu erlassen. Mit einer amtswegigen Feststellung des Nichtvorliegens der individuellen Befähigung dem gewerberechtlichen Geschäftsführer gegenüber, nimmt die Gewerbebehörde jedoch eine Zuständigkeit in Anspruch, welche ihr nach § 19 GewO nicht zukommt.

LVwG 30.25-3163/2023 vom 28.06.2024:

§ 7 Abs 2 MEG hat zwei Fälle, welche eine Verwaltungsübertretung nach sich ziehen können, vor Augen. Zum einen die Verwendung eines eichpflichtigen Messgerätes und zum anderen das Bereithalten eines solchen. Bei kumulativem Vorhalt von Verwendung und Bereithalten näher beschriebener, nicht nachgeeicht gewesener Messgeräte, ist die mögliche Gefahr der Doppelbestrafung nicht hintangehalten und die behördliche Ermessensübung im Rahmen der Strafbemessung bezogen auf das Tatbild des Bereithaltens nicht hinreichend überprüfbar.

LVwG 48.25-1431/2024 vom 14.06.2024:

Rechtssatz 1

Für den Begriff des „Nachfolgers eines praktischen Arztes“ iSd § 29 Abs 1a ApG ist laut der höchstgerichtlichen Judikatur in erster Linie die Identität des Patientenkreises maßgebend sowie eine gewisse zeitliche Nahebeziehung zur Tätigkeit des Vorgängers (vgl. z.B. VwGH am 30.06.1988, 88/08/0149, VwGH am 27.03.1991, 90/10/0117, VwGH am 29.05.1995, 93/10/0138, VwGH am 22.04.2002, 99/10/0067, VwGH am 03.10.2008, 2007/10/0266). Auch kommt es dabei stets auf die Nachfolge in der Ordination des praktischen Arztes, der Inhaber einer Hausapotheke war, an und nicht auf die unmittelbare zeitliche Anknüpfung ohne nennenswerte Vakanz, z.B. neun

Monate in der Haltung der Hausapotheke (vgl. z.B. VwGH am 28.09.1992, 87/08/0236).

Rechtssatz 2

Mit dem mit BGBl. I Nr. 30/2016 eingefügten § 68a Abs 8 ApG, demnach als Nachfolger iSd § 29 Abs 1a ApG ein Arzt für Allgemeinmedizin gilt, der die Planstelle eines Arztes für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung nach dem 30.04.2015 angetreten hat, ist es ab dem genannten Stichtag für die Frage der Nachfolgereigenschaft nicht mehr erheblich, ob eine Nachfolge lückenlos erfolgte oder nach einer Vakanz eintritt (vgl. BlgNr. AB 1089 XXV. GP). Dass § 68a Abs 8 ApG aufgrund seiner Stellung innerhalb des Gesetzes lediglich eine Übergangsbestimmung und keine abschließende Legaldefinition sei, kann dahingestellt bleiben, wenn der Antragsteller jedenfalls auch als Nachfolger iSd höchstgerichtlichen Rechtsprechung anzusehen ist.

Rechtssatz 3

Auch wenn der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 16.12.2009, B990/09, neuerlich das Primat der Heilmittelversorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken betonte, hat ein Arzt iSd § 29 Abs 1a ApG, der die Planstelle eines Arztes für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung antritt, bei Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke.

Rechtssatz 4

Als Inhaberin einer öffentlichen Apotheke kann eine Beschwerdeführerin in Bezug auf eine allfällige Verfahrensgemeinschaft zwischen einem Hausapothekenbewilligungsverfahren gemäß § 53 ApG und einem Konzessionserteilungsverfahren nach § 51 ApG einer Zweitbeschwerdeführerin schon begrifflich nicht als Mitbewerberin angesehen werden und kommt der Erstbeschwerdeführerin ein subjektives Recht auf Aussetzung des Hausapothekenverfahrens oder die Bildung einer Verfahrensgemeinschaft nicht zu.

Rechtssatz 5

Ist es möglich, die Hausapothekenbewilligung gemäß § 29 Abs 3 ApG zurückzunehmen, ist ein Konkurrenzverhältnis zwischen einem Bewilligungsverfahren für die Haltung einer ärztlichen Hausapotheke gemäß § 53 ApG und einem Konzessionserteilungsverfahren für eine öffentliche Apotheke in einer Einarztgemeinde nach § 51 ApG nicht anzunehmen und liegt eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft nicht vor (vgl auch VwGH 24.10.2018, Ro. 2017/10/0010-5).

Rechtssatz 6

Ein Versorgungssystem der ärztlichen Hausapotheken ergänzt jenes der öffentlichen Apotheken und handelt es sich bei diesen beiden Systemen der Heilmittelversorgung um weitgehend formalisiert getrennte Versorgungsteilsysteme. Während bei einer Hausapotheke der Patientenstock das maßgebliche Kriterium darstellt, stellt das Konzessionssystem der öffentlichen Apotheke grundsätzlich auf die räumliche Nähe und Erreichbarkeit des Versorgungsgebietes ab. Diese unterschiedlichen Regelungssysteme sprechen gegen konkurrierende Anträge und gegen eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft bei einem Hausapothekenbewilligungsverfahren gemäß § 53 ApG und einem Konzessionserteilungsverfahren für eine öffentliche Apotheke nach § 51 ApG.